

Vertragsrecht

Übungsfall: Kauf eines Fernsehers – Lösungen

Stichworte (Offerte; zugesicherte Eigenschaften; Mängelrüge; Verjährung)

Zum Sachverhalt:

- Auf dem Internet wird bei der Beschreibung die Auflösung von 1024 x 1024 genannt
- In der Gerätebeschreibung werden die TV- und Bildschirm-Modi beschrieben

Fazit: In der Gerätebeschreibung wird gesagt, dass ein HDTV-fähiger SAT-Receiver benötigt wird für die maximale Auflösung; In der Internet-Ausschreibung wird das nicht explizit so gesagt, sondern es wird erwähnt, das Gerät könne diese Auflösung leisten (aber nicht, wie, resp. dass es ein Zusatzgerät dafür brauche).

- Als das Gerät nach dem Kauf am 27. Juni 2015 mit den üblichen Kabeln angeschlossen wird, «funktioniert es».
- Als am 1. Mai 2016 der Anschluss mit dem Media-Center (DVI-Anschluss) erfolgt, wird eine zu tiefe Auflösung festgestellt. Daraufhin erfolgt die Mängelrüge.

2.1

Sind die Angaben im Internet ein verbindliches Angebot / Offerte? (Art. 7 Abs. 1 und 2 OR)

Internet Angebot gilt als Angebot unter Anwesenden, solange die Parteien Online sind.

Angebote von Onlineshops stellen oft selbst die verbindliche Offerte dar, weil dies in den AGB so festgehalten wird. Ein Beispiel für eine verbindliche Offerte ist ein sofort durchführbarer Download.

Hier: am nächsten Tag mit Ausdruck ins Geschäft, Angebot erneuert: Kaufvertrag

2.2

Liegt überhaupt ein Mangel vor? (Art. 197 Abs. 1 OR)

Auflösung 1024x1024 zugesicherte Eigenschaft in Beschreibung: Ja;

Art. 197 OR: Gebrauch möglich (ist hier die grosse Frage): Mit richtigem Verbindungskabel möglich: Kein Mangel (wie sehr muss man als Käufer wissen, ob ein Gerät ohne Zusatzkabel brauchbar ist oder nicht? In der Gebrauchsanweisung steht es, in der Ausschreibung auf dem Internet nicht: Ich persönlich als Laie möchte gerne auch in der Ausschreibung auf dem Internet darüber aufgeklärt werden, dass ich für Zusatzleistungen (Spielbox) auch Zusatzteile benötige...)

Es ist jedoch davon auszugehen dass eine «gesteigerte» Nutzung wie hier verwendet nicht explizit erwähnt werden muss, da sie das Objekt zum ordentlichen Gebrauch nicht beeinflussen.

Gehen wir (trotzdem) von einem Mangel aus, dann:

2.3.

Ab wann beginnt die Frist für die Mängelrüge zu laufen und wie lange dauert diese für offene bzw. verdeckte Mängel? Wann endet die Mängelrügefrist vorliegend? (Art. 210 Abs. 1 OR)

Frist zur Mängelrüge ist sofort: 3-10 Tage: Art. 201 OR prüfen und Anzeige: 27.6.2015: ungefähr 30.6 bis 7.7.

2.4

Erfolgte die Mängelrüge vorliegend rechtzeitig? (Art. 201 Abs. 3 OR)

Nein; 201 III: zu tiefe Auflösung entdeckt am 1.5.2016, Rüge am 16.5.2016: 16 Tage, zu lang;

2.5

Ist die Klage bereits verjährt? Wie wird die Verjährung unterbrochen (Art. 210 Abs. 2 OR; Art. 77 Abs. 1 Ziffer 3 OR)

Klage, Verjährung 210: 2 Jahre nach Ablieferung, 27.6.2015: 26. Juni 2016;
Postaufgabe: Rechtshängigkeit ist entscheidend.

Wie wird die Verjährung unterbrochen: (Fristenlauf Art. 77 OR)

3 Möglichkeiten: durch Betreibung, Klage oder Schuldanerkennung

2.6

Die Käufer beantragen eine Wandelung. Um was handelt es sich dabei? Welche Alternativen hätten sie noch gehabt) (Skipt Vorlesung, S. 32 f.).

Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung (Nicht: Nachbesserung/Reparatur); und immer zusätzlich Schadenersatz.

Take away: Frist für Mängelrüge ist sofort, sonst wird der Fall «versenkt»!!!